

Pflichten und Rechte in der Weiterbildung

Ärzttekammer Nordrhein greift bei Verstößen konsequent ein – Folge 4 der Reihe „Arzt und Recht“

von Dirk Schulenburg*

Die Weiterbildung erfolgt grundsätzlich in „ganztägiger und hauptberuflicher“ Stellung. Möglich ist unter Umständen auch eine Weiterbildung in Teilzeit.

Der Arzt und die Ärztin in Weiterbildung stehen in der Regel in einem Anstellungsverhältnis zum Praxisinhaber oder Krankenhaus-träger. Dieses Arbeits- oder Dienstverhältnis beinhaltet Pflichten und Rechte des in Weiterbildung befindlichen Arztes. Hierzu zählen vor allem die Pflicht zur Arbeitsleistung, der Anspruch auf Vergütung und ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.

Die Weiterbildung selbst ist in der Regel nicht Gegenstand des Arbeitsvertrages, sondern allenfalls „sachlicher Grund“ für eine Befristung. Sofern die Weiterbildung nicht zeitgerecht abgeschlossen werden kann, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages.

Genehmigung erforderlich

Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten in der Praxis des niedergelassenen Vertragsarztes muss von der Kassenärztlichen Vereinigung genehmigt werden. Die Genehmigung ist an die Befugnis des Praxisinhabers zur Weiterbildung gebunden. Der Ärztekammer ist die Beschäftigung eines angestellten Arztes lediglich anzuzeigen.

Der angestellte Arzt sollte den Anstellungsvertrag der Ärztekammer selbst vorlegen. Die Ärztekam-

mer prüft den Vertrag und achtet vor allem darauf, dass die beruflichen Belange der angestellten Ärztinnen und Ärzte gewahrt werden. So ist es etwa berufsrechtlich unzulässig, einen Arzt ohne angemessene Vergütung oder unentgeltlich zu beschäftigen. Unabhängig davon kann sich die Ärztekammer nach Abschluss der Weiterbildung den Arbeitsvertrag vorlegen lassen.

Obwohl im niedergelassenen Bereich tarifvertragliche Regelungen nicht gelten, orientiert sich die – grundsätzlich frei vereinbare – Vergütung auch hier an der tariflichen Vergütung im Krankenhaus.

Öffentlich-rechtliche Prägung der Weiterbildung

Vor allem Berufsrecht und Weiterbildungsordnung prägen die Rechtsbeziehungen des weiterzubildenden zum weiterzubildenden Arzt; hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Satzungen der Ärztekammer auf gesetzlicher Basis.

Der zur Weiterbildung befugte Arzt hat die Pflicht, die Weiterbildung persönlich zu leiten und inhaltlich ordnungsgemäß zu gestalten. Die Weiterbilder haben sich dazu verpflichtet, den weiterzubildenden Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit zu geben, den Anforderungen der Weiterbildungsordnung nachzukommen. Davon unbeschadet bleibt die Verpflichtung der Weiterzubildenden, ihre Weiterbildung konsequent zu betreiben.

Weiterbildungszeugnis

Der zur Weiterbildung befugte Arzt hat dem weiterzubildenden Arzt ein Zeugnis – „zur Vorlage bei der Ärztekammer“ – auszustellen. Dieses legt die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten dar und nimmt zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung. Das Weiterbildungszeugnis ist getrennt vom arbeitsrechtlichen Zeugnis zu sehen und hat den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen, so dass auch Leistungsmängel zum Ausdruck kommen können.

Das Weiterbildungszeugnis muss nach der Berufsordnung grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich ausgestellt werden.

Berufsaufsicht der Ärztekammer

Die Weiterbildung erfolgt damit in einem formalisierten Verfahren unter der Leitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes. Neben dem Arbeits- und Dienstverhältnis bestimmen die Berufsordnung und die Weiterbildungsordnung maßgeblich Pflichten und Rechte sowohl für den weiterzubildenden als auch für den weiterzubildenden Arzt. Bei Verstößen können Ärztinnen und Ärzte die Kammer anrufen. Diese greift im Rahmen der Berufsaufsicht konsequent ein.

Darüber hinaus haben die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte stets die Möglichkeit, Fragen zur Weiterbildung an ihre Ärztekammer zu richten (siehe Kasten).

Ihr direkter Draht

zur Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer Nordrhein:

Anträge Facharztbezeichnungen, Schwerpunkte und weitere Arztbezeichnungen: 0211/4302-530/531/532/533/534

Weiterbildungsbefugnis Klinik oder Praxis: 0211/4302-520/521/522/523

Prüfungssekretariat:

0211/4302-511/512/513/514

Im Einzelfall steht der Vorsitzende der Weiterbildungskommission der Ärztekammer Nordrhein, Dr. Dieter Mitrenga, nach Terminvereinbarung zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein einschließlich der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung ist verfügbar im Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de. RhÄ

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.